

51. Jahrgang / Februar 2022 / Nr. 1

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Linde
www.lindeverlag.at

Susanne Kalss

Künstliche Intelligenz im Gesellschaftsrecht

Johannes Mitterecker

Organhaftung bei unklarer Rechtslage

Kerstin Stritzke

Die Bestellung und Anstellung von Leitungsorganen

Anna Klausner/Johannes Reheis

Bericht zum 2. Österreichischen Vereinsrechtstag

Johannes Reheis

Zur Durchbrechung von Vereinsstatuten

Aus der aktuellen Rechtsprechung

OGH-Entscheidungen zum Gesellschafts- und Stiftungsrecht

Unternehmensrecht aktuell

Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick

Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Betriebsübergaben erleichtern – dann aber wirklich!

Die Bundesregierung hat es sich gemäß Regierungsprogramm zum Ziel gesetzt, Unternehmensübergaben in der Familie zu erleichtern. IdZ solle gemäß Regierungsprogramm eine zweijährige *grace period* (englisch für Gnadenfrist, Nachfrist, gemeint eher Schonfrist) eingeführt werden, in der nur die nötigsten betrieblichen Kontrollen durchgeführt werden und an deren Ende der Übertritt in das Regelregime stattfindet.

In Österreich gibt es über 270.000 Familienunternehmen (iwS) mit rund 1,9 Mio Beschäftigten (*KMU Forschung Austria*, Familienunternehmen in Österreich 2019 [2020], online abrufbar unter <https://news.wko.at/news/oesterreich/kmu-forschung-bericht-familienunternehmen-2019.pdf>). Die Zahl der Unternehmensübergaben wird für den Zeitraum 2020 bis 2029 für Unternehmen mit mindestens einem unselbständig Beschäftigten auf rund 51.500 geschätzt (siehe <https://kurier.at/wirtschaft/schramboeck-grace-period-gesetz-soll-2022-in-kraft-treten/40185522>). Zu Recht kann man an ein so wichtiges Projekt wie die Erleichterung von Unternehmensübergaben große Erwartungen stellen. Erwartungen, die über die bloße Verwendung eines englischen (und inhaltlich auch nicht wirklich passenden) Begriffs für ein Gesetz hinausgehen.

Wirft man einen Blick auf den Ministerialentwurf (149/ME 27. GP, online abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00149), werden diese Erwartungen enttäuscht. Den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) ist zu entnehmen, dass das Vorhaben zum Anlass genommen werden soll, die Bestimmungen betreffend das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeberechtigung zeitgemäß zu gestalten (die verschiedenen Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zeigen, dass dies durchaus komplexer ist). Ein guter Beginn, aber sicherlich nicht der Kern einer erfolgreichen Unternehmensübergabe.

Darüber hinaus sei gemäß Ministerialentwurf zu berücksichtigen, dass gerade eine Betriebsübergabe ein Anlass ist, das Geschäftsmodell, das Geschäftsumfeld sowie die Struktur des übernommenen Unternehmens zu evaluieren und an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Die Spannung steigt. Welche wesentlichen Schritte hat man sich konkret überlegt, um diesen notwendigen Evaluierungen ausreichend Zeit und Raum zu schaffen? Es wird doch nicht etwa eine längst überfällige Zurückdrängung des bürokratischen Aufwands sein? Oder vielleicht gar eine Verlängerung von Fristen, das Aussetzen von Haftungen, eine steuerlich erleichterte Neustrukturierung? Der Ministerialentwurf beantwortet diese Frage im selben Absatz: „Vor diesem Hintergrund erscheint es daher angemessen, dass die nicht mehr zeitgemäße Verpflichtung, einen Firmenbuchauszug vorlegen zu müssen, durch die ohnedies längst mögliche gewerbebehördliche elektronische Validierung des Firmenbuchstandes ersetzt wird“ (149/ME 27. GP, 1). Wahrlich ein großer Wurf, wenn Firmenbuchauszüge rund 23 Jahre, nachdem deren Abfrage über das Internet möglich ist, nicht mehr vorgelegt werden müssen; wenn es aber dann noch als Reaktion („Vor diesem Hintergrund“) auf die zu Recht genannten Herausforderungen eines Unternehmensübergangs (Evaluierung von Geschäftsmodell, Geschäftsumfeld und Struktur) genannt wird, bleibt der Leser mit offenem Mund und kopfschüttelnd zurück.

Nein, da war doch noch etwas: Die Verpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauensperson an das Arbeitsinspektorat bei Betriebsübernahme soll erst nach Ablauf von zwei Jahren gelten. Ist der Arbeitnehmerschutz wirklich der richtige Ansatzpunkt für eine Entbürokratisierung und Erleichterung von Betriebsübergängen? Zu Recht weist die Bundesarbeitskammer in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 ASchG für Betriebe, die regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, auch bei einer Betriebsübergabe unberührt bleibt. Ebenso hält sie fest, dass der zeitliche Aufwand für die Meldung vernachlässigbar ist. Obwohl, wenn man die Zeitersparnis von Entfall des Firmenbuchauszugs und dieser Meldung zusammenrechnet, kommt man vielleicht schon auf ein paar Minuten, die man in die Evaluierung der Unternehmensstruktur und damit die Sicherung von Arbeitsplätzen investieren könnte (?).

Den Hauptteil der vermeintlichen Erleichterungen soll die Möglichkeit der Begleitung der Unternehmensübertragung durch die Abgabenbehörde bilden. Im Zuge dieses Prozesses sollen bislang noch ungeprüfte Zeiträume geprüft werden können; es solle auch die Möglichkeit bestehen, Auskunft über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte (abgabenrechtlicher Natur) zu erlangen. Laut Ministerialentwurf garantiere dies größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit. Eine Evaluierung der geplanten Maßnahme, insb in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Finanzverwaltung und ihre Kapazitäten, sei bis Ende 2026 vorgesehen. Vielleicht spricht das Gesetz einfach deshalb von *grace period*, weil sich der Gesetzgeber für die eigene Evaluierung so lange Zeit geben möchte.

Es ist durchaus positiv, wenn abgabenrechtliche Sachverhalte geklärt werden können; ebenso positiv ist es, wenn eine Außenprüfung auf Antrag durchgeführt wird, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Möglichkeit der Auskunft gibt es bereits jetzt (auch über die Anwendungsfälle des § 118 BAO hinaus). Erfahrungsgemäß dauert die Beantwortung komplexerer Fragen aber meist mehrere Monate. Der Antrag auf Begleitung einer Unternehmensübertragung kann im Übrigen nur bei Übertragung an ein oder mehrere Personen aus dem Kreis der Angehörigen (§ 25 BAO) gestellt werden (§ 153i Abs 1 Z 2 BAO idF 149/ME 27. GP). Das Bedürfnis nach Durchführung einer Außenprüfung besteht freilich für sämtliche Fälle einer Unternehmensübertragung.

Die durchzuführende Außenprüfung umfasst die letzten fünf Veranlagungsjahre vor der Antragstellung, wenn für diese bereits eine Abgabenerklärung abgegeben wurde (§ 153j Abs 1 BAO idF 149/ME 27. GP). Sie ist tunlichst innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu beginnen (Abs 2 leg cit). Bis wann sie abzuschließen ist, sagt das Gesetz naturgemäß nicht. Umfasst sind alle abgabenrechtlichen Pflichten des Unternehmers, die in die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich fallen, ausgenommen die Lohnsteuerprüfung (Abs 3 leg cit). Der in der Praxis vieler Familienunternehmen wichtigste Teil, nämlich die Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung, ist damit nicht umfasst. Wie war das nochmals mit der gepriesenen Rechtssicherheit?

Der Antragsteller und weitere Personen unterliegen einer erweiterten Offenlegungspflicht (§ 153k Abs 1 BAO idF 149/ME 27. GP). Der Beratungsaufwand wird dadurch ebenso wie das Risiko, keine Rechtssicherheit zu erlangen, erhöht. Wie der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in seiner Stellungnahme (9/SN-149/ME, online abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_110786/index.shtml) festhält, müsste eine echte Begleitung einer Betriebsübergabe mit der Wirkung einer Selbstanzeige und damit der Befreiung von Finanzstrafen verbunden sein. Auch die Wirtschaftskammer Österreich hält in ihrer Stellungnahme (12/SN-149/ME, online abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_110792/index.shtml) fest, dass das Grace-Period-Gesetz seine eigentliche Zielsetzung mangels Inanspruchnahme durch die Rechtsunterworfenen verfehlen und den Betroffenen nicht die angestrebte Rechtssicherheit bieten könnte.

Von Schritten zu einer Entbürokratisierung ist der Entwurf weit entfernt. Abgabenrechtliche Rechtssicherheit kann es bei Unternehmen ohne Prüfung der Bereiche Lohnsteuer und Sozialversicherung nicht geben. Erhöhte Mitwirkungspflichten stellen die Sinnhaftigkeit für den Normunterworfenen infrage. Die Haftungsbestimmung des § 14 BAO bei Erwerb eines Unternehmens oder eines Betriebs steht auch der zivilrechtlichen Haftung nicht entgegen (VwGH 16.2.1988, 87/14/0059, VwSlg 6292 F/1988; verfassungsrechtliche Bedenken dazu werden seit rund 40 Jahren aufgezeigt; siehe *W.-D. Arnold*, AnwBl 1982, 466). Eine *grace period* ohne Verlängerung bspw abgabenrechtlicher Meldepflichten (im Rahmen eines Übergangs), Erleichterungen in Bezug auf finanzstrafrechtliche Aspekte und sonstige Meldungen verdient in Wahrheit auch ihren Namen nicht. Im verwaltungsstrafrechtlichen Bereich haben die Strafdrohungen für natürliche Personen teilweise existenzbedrohende Höhen erreicht. Wenn die einzigen Maßnahmen außerhalb einer wenig praxiskonformen „*Begleitung*“ der Entfall eines Firmenbuchauszugs und solche sein sollen, die zulasten des Arbeitnehmerschutzes gehen, ist das der falsche Ansatz. Abgabenrechtliche Befreiungsbestimmungen für Übertragungen im Rahmen eines Betriebsübergangs (etwa auch in Bezug auf gebührenrechtliche Aspekte etc) finden sich im Gesetz gar nicht. Eine Erleichterung von Betriebsübergaben sieht wahrlich anders aus. Zur angebotenen „*Begleitung*“ werden sich viele frei nach *Goethe* denken: „*kann ungeleitet nach Hause gehen*“.

Wien, im Februar 2022

Nikolaus Arnold

Webinar-Reihe

Linde

Aktuelle Steuerfragen

GmbH – Personengesellschaften – Privatstiftungen

- 1 Tax Update GmbH
- 2 Tax Update Personengesellschaften
- 3 Tax Update Privatstiftungen

Module auch einzeln buchbar



WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
Selbstständiger Steuerberater



WP/StB Dr. Christian Wilplinger
Deloitte



6.4.–22.6.2022



1+2: 14:00–17:30
3: 09:30–12:00



Webinar



lindecampus.at

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Nikolaus Arnold | Susanne Kalss

Linde
www.lindeverlag.at

Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2024!

Gesellschafts- und Unternehmensrecht am Puls der Zeit

Der praktische Fall

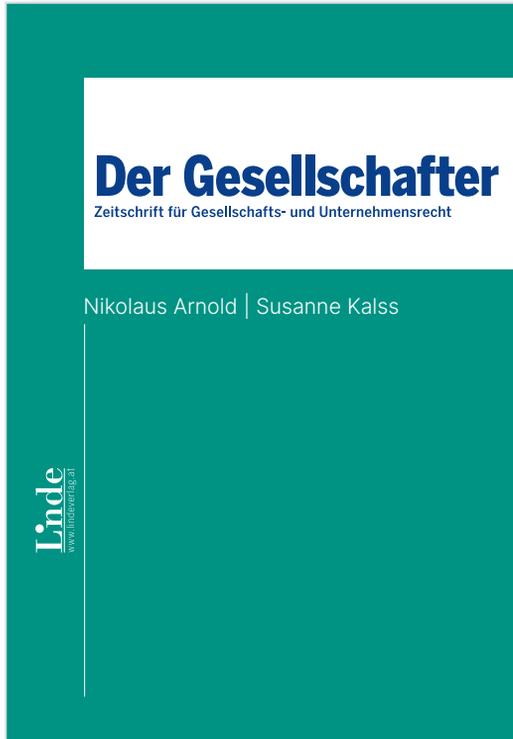
Diskussion am Puls der Zeit

Für die Praxis

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

Rechtsprechung

Judikatur des OGH, EuGH und OLG aus erster Hand



GesRZ – Jahresabonnement 2024

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/gesrz
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-23 an.

Print & Digital: **€ 225,-** (statt € 281,30)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/gesrz